

Wenn selbstverständlich die schriftliche Motivierung eines jeden selbständigen Antrags bei dessen Einbringen, sowie die mündliche Motivierung bei der Berathung selbst jedem Kammermitgliede nach wie vor unbenommen bleibt, so hält die Deputation dafür, daß die Sache selbst und deren gründliche Berathung keinen Nachtheil erleidet, wenn sie der Kammer vorschlägt, zu beschließen:

„eine mündliche Begründung von Anträgen nach § 107 der Landtags-Ordnung fällt weg.“

Eingreifender in den bisherigen Gang der Landtagsverhandlungen erscheint der von dem Abg. Dr. Minckwitz und Genossen eingebrachte Antrag, welcher die zeitraubende Vorschrift der Landtags-Ordnung, daß jeder Gegenstand ausnahmslos einer Deputation zur Vorberathung überwiesen werden muß, dahin verändert haben will, daß der Kammer auch freistehen soll, von diesem Umwege abzusehen und ohne Deputationsgutachten in die Berathung einzutreten.

Die Antragsteller bieten hierzu der Kammer zwei Wege dar, die bereits mit großem Erfolge anderwärts in Uebung sind, nämlich:

- a) die sogenannte Vorberathung, d. h. der betreffende Gegenstand wird, ohne daß er an eine Deputation verwiesen wird, in dem Plenum der Kammer berathen, und hierbei steht jedem Mitgliede frei, Abänderungsanträge zu stellen, ohne daß sie der Unterstützungsfraße bedürfen, weil diese Berathungsart die Vorberathung in der Deputation ersetzt und in dieser das Erforderniß der Unterstützung nicht üblich ist. Außerdem gestattet diese Form der Berathung in jedem ihrer Stadien den Antrag auf Verweisung des Gegenstandes an eine Deputation, und nur, wenn eine solche Verweisung nicht beschloffen wird, erfolgt eine Zusammenstellung der gefaßten Einzelbeschlüsse und hiernach die definitive Beschlusfassung; oder
- b) die sogenannte Schlußberathung, d. h. der betreffende Gegenstand wird, gleichfalls ohne vorausgegangene Berathung in einer Deputation, von dem Plenum der Kammer berathen; es findet aber die Bestellung eines Referenten und eines Correferenten statt, und eine Verweisung des Gegenstandes an eine Deputation ist nicht zulässig.

Die Deputation hat sich bei Prüfung dieses Antrags zu sagen gehabt, daß die Erfahrung allerdings belege, daß es unter den der Kammer zur Beschlusfassung vorgelegten Gegenständen solche gäbe, die ihrer Natur nach einer Vorberathung durch eine Deputation nicht bedürfen und die eine oder andere Berathungsweise gar füglich zulassen; sie hält indeß das Petitions- und Beschwerde-recht für ein so wichtiges Recht der Staatsbürger, daß sie die dahin zu rechnenden Berathungsgegenstände schon jetzt, und bevor nicht bei der in Angriff genommenen Revision der Landtags-Ordnung ein dieses Recht schützender Modus gefunden worden ist, der verkürzten Berathungsform nicht hingegeben zu sehen wünscht.

Kann sich aber die Deputation im Interesse einer wünschenswerthen Beschleunigung der Geschäfte im Allgemeinen nur für den gestellten Antrag aussprechen, so empfiehlt sie denselben der Kammer jedoch unter folgenden Modificationen:

1. daß die in § 1 des Antrags enthaltenen Worte: „oder an dieselbe gelangende Petitionen und Beschwerden“ in Wegfall kommen;
2. daß in § 2 nach dem Worte: „darf“ die Worte: „in der Regel“ eingeschaltet werden;
3. daß in demselben Paragraphen das Wort: „vierten“ in das Wort: „dritten“ verwandelt werde;
4. daß demselben Paragraphen am Schlusse der Zusatz: „und erfolgt die Berathung frühestens am zweiten Tage, nachdem die Zusammenstellung in die Hände der Mitglieder gelangt ist.“ hinzugefügt werde, und
5. daß ein neuer Paragraph folgenden Inhalts: „Im Fall einer abweichenden Beschlusfassung der Ersten Kammer wird der Gegenstand der zuständigen Deputation überwiesen und findet das in §§ 122 flg. der Landtags-Ordnung vorgeschriebene Verfahren statt.“ Ausnahme finde.

So lange jedoch die gegenwärtige Landtags-Ordnung als Gesetz besteht, dessen Abänderung die Zustimmung sämtlicher Gesetzgebungsfactoren erfordert, so lange man nicht zu der Selbständigkeit wie anderwärts gelangt ist, daß die Geschäftsordnung als eine rein innere, die Kammer allein angehende und von ihr daher auch allein festzustellende Angelegenheit betrachtet wird, bedarf es zur Verwirklichung vorstehender Abänderungen und Einrichtungen der jedesmaligen Zustimmung der Regierung, deren daher auch im Eingange vorstehender Bestimmungen zu gedenken sein wird.

Die beigelegte Zusammenstellung ergiebt die Uebersicht der gestellten Anträge und der von der Deputation hierzu gemachten Vorschläge.

Zusammenstellung.

Anträge.

Die Unterzeichneten beantragen, daß, unerwartet der Revision der Landtags-Ordnung, schon jetzt, nach § 158 der bestehenden Landtags-Ordnung, unter Einholung der daselbst vorgeschriebenen Genehmigung der Regierung, eine Abkürzung des Geschäftsganges in folgenden Punkten eintrete:

§ 1.

Die Nichtverlesung der Deputationsberichte sammt den königl. Decreten vor dem Eintritt in die Verhandlungen darüber, die schon jetzt öfter beliebt worden, wird zur Regel gemacht und in diesem Sinne jedesmal die Zustimmung der Regierung dazu nachgesucht.

§ 2.

Die gefertigten Landtagschriften werden nicht verlesen, sondern zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und nach einer bestimmten Frist, wenn keine Ausstellung dagegen erhoben worden, für genehmigt erklärt.

§ 3.

Ebenso die täglichen Protokolle über die Sitzungen.